



## Expertenverzeichnis Gewässerentwicklung/Wasserbau

*Im Januar 2009 musste die Thüringer Landesregierung in einer Pressemitteilung erklären, dass Thüringen die von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten Gewässerzustände 2015 nicht erreichen wird.*

„Die Vorgaben wird der Freistaat auch in sieben Jahren um Längen verfehlen“, so der Pressebericht der OTZ. Und: „Thüringen wird wohl Fristverlängerung bei der EU beantragen müssen“.

Diese Mitteilung nahmen Fachkollegen der Ingenieurkammer Thüringen zum Anlass, mit dem zuständigen Ministerium Klartext zu reden. Die Thüringer Ingenieure sind durchaus in der Lage sich dieser Aufgabe zu stellen.

Am 09. Februar 2010 erfolgte die erste konkrete Abstimmung mit dem Fachministerium. Es wurde vereinbart, Thüringer Ingenieure der Kammer in einem Verzeichnis Gewässerentwicklung/Wasserbau zusammenzufassen und diese Spezialisten den zuständigen Entscheidungsträgern für die Übernahme von Fachaufgaben anzubieten. Das Interesse des Ministeriums ist entsprechend groß, stehen doch nur noch wenige Ingenieure auf diesem Gebiet zur Verfügung.

Am 15.04.2010 wurden die ersten Bewerbungen der Fachkollegen vom neu gegründeten Expertenbeirat gesichtet und bewertet.

Dem Expertenbeirat gehören an:

- Frau Dipl.-Ing. Sylvia Reyer, Vertreterin Ingenieurkammer u. Mitglied Gewässerbeirat des TMLNFUN
- Herr Dipl.-Ing. (TU) Karl-Heinz Bartl, Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer

- Herr Dr.-Ing. Stephan Prüfer, Inhaber Ingenieurbüro Bad Klosterlausnitz, Beratender Ingenieur IKT

- Herr Dipl.-Ing. (TU) Sascha Cramer, Inhaber Ingenieurbüro Ohrdruf, Beratender Ingenieur IKT

- Herr Dipl.-Ing. Elmar Dräger, Geologe, Vertreter Ingenieurkammer, Inhaber Ingenieurbüro geotechnik heiligenstadt GmbH

Durch den Vorstand der Ingenieurkammer wurde beschlossen, in das Verzeichnis Beratende Ingenieure mit entsprechender Fachausbildung und Referenzen bzw. deren fachkundigen Mitarbeiter (Freiwillige Mitglieder) aufzunehmen.

**Das Verzeichnis wird aus zwei Facheiten bestehen:**

Teil 1:  
Wasserbauer / Wasserwirtschaftler

Teil 2:  
Hydrologen / Hydrogeologen

Der Expertenbeirat wurde paritätisch mit Fachkollegen besetzt. Der Beirat pflegt die Eintragung eigenverantwortlich und berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich.

Nach Aussagen des Fachministeriums wer-



**Dipl.-Ing. (TU)  
Karl-Heinz Bartl  
Vorstandmitglied  
der IKT**

den im Zeitraum bis 2018 erhebliche Finanzmittel durch die EU zur Bewältigung der Aufgaben aus den Auflagen der EU-Gewässerrahmenrichtlinie bereitgestellt. Die Ingenieurkammer hat sich zum Ziel gesetzt, die fachkundigen Mitglieder für diese Aufgaben zu informieren und weiterzubilden.

Das Verzeichnis des Facheils 1: Wasserbauer/Wasserwirtschaftler wird zur Zeit komplettiert und noch im Mai an die Fachbehörde übergeben.

Für Facheil 2: Hydrologen/Hydrogeologen laufen gegenwärtig die Bewerbungen, die Auswertung wird Ende Mai/Anfang Juni erfolgen.

Sollten Fachkollegen bisher noch keine Information zu den Verzeichnissen erhalten haben, bitten wir diese, sich an die Geschäftsstelle der IKT unter Tel.: 0361/228730 oder per Email an [i.gehlhaar@ikth.de](mailto:i.gehlhaar@ikth.de) zu wenden.

Der Vorstand der Ingenieurkammer Thüringen knüpft an die neue Initiative des Verzeichnisses Erwartungen hinsichtlich der Verbesserung der Auftragsakquisition, die auf andere Fachbereiche ausgedehnt werden sollten. Die Fachgruppen der Kammer sind aufgerufen, Ihre Vorstellungen zu diesem Thema an den Vorstand heranzutragen.



# Der „Zwickauer Weg“: Diplom-Ingenieure trotz Bologna

*Die von den TU 9 kürzlich geforderte Rückkehr des akademischen Abschlusses „Diplomingenieur“ und die dazu geführte Debatte offenbaren die Vielschichtigkeit des Problems und die Tatsache, dass es dafür mehrere Lösungen geben muss. Das Zauberwort dazu heißt Flexibilität im Umgang mit den Beschlüssen und die Universitäten könnten in diese Hinsicht vielleicht einmal von den Fachhochschulen lernen.*

**Ein Kommentar von Professor Karl-Friedrich Fischer, Rektor der Westsächsischen Hochschule Zwickau.**

**Worum geht es im Kern?** Die Bologna-Erklärung des Jahres 1999 spricht u.a. davon, das Ziel eines europäischen Hochschulraumes „unter uneingeschränkter Achtung der Vielfalt der Kulturen, der Sprachen, der nationalen Bildungssysteme und der Autonomie der Universitäten“ zu erreichen. Zu dieser Vielfalt gehört aus unserer Sicht auch, dass in Deutschland unverändert Absolventen von Ingenieurstudiengängen der Grad Diplomingenieur verliehen wird, genauso wie es in anderen Ländern üblich ist, dafür einen Masterabschluss zu vergeben.

Dies ist keine Affront, sondern ein Ausdruck des Bewahrens des weltweit anerkannten Markenzeichens für Qualität in der Ingenieur- und Ausbildung. Selbstverständlich sind diese Studiengänge heute modularisiert, nutzen das europäische Kreditpunktesystem und der Absolvent erhält neben der Diplomurkunde auch das Diploma Supplement.

**Die geforderte Zweistufigkeit verlangt** nicht die Abschaffung des Diploms, wohl aber als Regelvoraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studienzyklus den erfolgreichen Abschluss eines Studiums, das mindestens drei Jahre dauert – mindestens, nicht höchstens!

Der erste Abschluss soll eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikations-

ebene attestieren – daran bestand bei den bisherigen Diplomabschlüssen nicht der geringste Zweifel. Was sollte also die Absolventen daran hindern, ein darauf aufbauendes Master-Studium anzuschließen?

**Die deutsche Kultusministerkonferenz (KMK) interpretiert** in ihren „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (2003) einen Teil der Bologna-Erklärung wie folgt: „Die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen ist wesentlicher Baustein des Europäischen Hochschulraums, der – entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Vereinbarung – bis zum Jahre 2010 geschaffen werden soll.“

Interessanterweise taucht in der Bologna-Erklärung (sie heißt auch gar nicht „Bologna-Vereinbarung“ weil dort nur erklärt, aber nichts vereinbart wurde) an keiner Stelle das Begriffspaar „Bachelor/Master“ auf – wieso sollte man also mit Verweis auf diese Erklärung das Diplom dann abschaffen bzw. alle Studiengänge auf „Bachelor/Master“ umstellen?

Im oben genannten Beschluss der KMK heißt es auch „Jedoch können wichtige Gründe für eine Beibehaltung der bewährten Diplomabschlüsse auch über das Jahr 2010 hinaus sprechen.“ Diese Klausel wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Sächsischen Wissenschafts-



**Prof. Karl-Friedrich Fischer (Foto: Marcus Richter)**

ministeriums eingefügt, denn eine Umstellung auf „Bachelor/Master“ sollte nur dort erfolgen, wo diese auch Vorteile bringt. Auch aus diesem Grund gibt es an der Westsächsischen Hochschule Zwickau noch immer 13 Ingenieurstudiengänge mit Diplomabschluss (insgesamt 14 Diplom-, 13 Bachelor- und 9 Masterstudiengänge).

**Laut aktuellem Sächsischem Hochschulgesetz** ist es den Hochschulen unverändert gestattet, neben den akademischen Gra-

den Bachelor und Master den Diplomgrad zu verleihen, in anderen Bundesländern auch (z.B. Bayern oder Thüringen).

Die gegebenen Spielräume der Bologna-Erklärung oder der KMK-Beschlüsse konnten wir aktiv für einen „Zwickauer Weg“ nutzen. Wenn uns dies als kleiner Hochschule – aus der gegenwärtig 1 Prozent der deutschen Ingenieurabsolventen kommen –, gelungen ist, warum dann nicht auch den TU 9, die 47 Prozent der Universitäts-Absolventen in den Ingenieurwissenschaften ausbilden? Für uns war und ist der „Dipl.-Ing.“ ein Markenzeichen deutscher Ingenieurausbildung, insofern versuchen die TU 9 nur, sich das zurückzuholen, was wir uns nie haben nehmen lassen.

Der akademische Grad Diplomingenieur ist aus unserer Sicht ein würdiger Beitrag Deutschlands zur Vielfalt der akademischen Kulturen im europäischen Hochschulraum.



## 3. Deutscher Baugerichtstag – Visionen eines neuen Baurechts

*Mit den schwierigen Fragen des Bauvertragsrechts befassten sich am 7. und 8. Mai 2010 rund 650 Experten beim Deutschen Baugerichtstag in Hamm. Der zum dritten Mal ausgerichtete Baugerichtstag lockte Fachjuristen, Ingenieure, Architekten, Bauunternehmer, Vertreter von Kommunen sowie Verbandsvertreter an die Lippe. Vor dem Hintergrund einer inner hinderlicheren Verrechtlichung am Bau sieht die schwarz-gelbe Bundesregierung Renovierungsbedarf beim Bauvertragsrecht, so beim Vertrags- und Honorarrecht der Architekten und Ingenieure sowie auch beim Vergaberecht.*

Im Zentrum der dritten Auflage 2010 stand die Frage, ob und wie weit das Bauvertragsrecht, für das es bisher keine eigene gesetzliche Regelung, sondern nur mehr oder weniger verbreitete Vertragsmuster gibt, gesetzlich geregelt werden sollte. In sieben Arbeitsgruppen wurde an zwei Tagen diskutiert. Im Ergebnis wurden letztlich 52 Empfehlungen ausgesprochen, die in Thesenform dem Gesetzgeber vorgelegt werden. Durch die Mitarbeit von Vertretern der Richterschaft, Anwaltschaft, Hochschulen, Politik, Bauwirtschaft, Bauverbänden und der öffentlichen Hand liegen damit interessenneutrale Empfehlungen vor. „Im Gesetzgebungsverfahren werden wir gehört“, sagte der Hammer Spitzenjurist Prof. Dr. Rolf Kniffka, zugleich Präsident des Deutschen-Baugerichtstags-Vereins und Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof zum Rollengewicht des BGT.

Spannend für Ingenieure waren dabei die Arbeitskreise I und IV, in denen es um Fragen zum Bedarf neuer gesetzlicher Regelungen zum Bauvertragsrecht und zum Architekten- und Ingenieurrecht ging. So könnte die künftige Arbeit der Ingenieure am Bau durch die folgenden Thesen aus dem Arbeitskreis IV unmittelbar berührt werden. Dazu empfiehlt der BGT ...

*... in einem gesetzlich neu zu gestaltenden Bauvertragsrecht die Besonderheiten der Architekten- und Ingenieurverträge zu berücksichtigen und entsprechend zu regeln.*

*... in einem neu zu gestaltenden Bauvertragsrecht – vorbehaltlich einer besonderen vertraglichen Regelung – vorzusehen, dass die Architekten und Ingenieure die jeweils im konkreten Planungs- und/oder Überwachungsprozess erforderlichen Leistungen zu erbringen haben, um die vereinbarten Planungsziele zu erreichen.*

*... in einem neuen Bauvertragsrecht ein Anordnungsrecht des Bestellers (in Anlehnung an den Entwurf für einen Referenzrahmen eines europäischen Vertragsrechts (DCFR)) vorbehaltlich etwaiger urheberrechtlicher Belange vorzusehen, sofern die sich hieraus ergebenden Leistungen für den*

*Architekten oder Ingenieur zumutbar sind.*

*... die Mängelhaftungsfrist für die Architekten- und Ingenieurleistungen dergestalt zu regeln, dass sie mit Abnahme der übertragenen Leistungen, spätestens mit der Fertigstellung bzw. Übergabe des ohne wesentliche Mängel erstellten Objektes an den Besteller/dessen Nutzer zu laufen beginnt, soweit Leistungen bis dahin erbracht sind. Für die danach zu erbringenden Leistungen erfolgt eine gesonderte Abnahme und ein zeitversetzter Beginn der Mängelhaftungsfrist.*

Der Baugerichtstag spricht sich weiterhin dafür aus, die mit der gesamtschuldnerischen Haftung der Architekten und Ingenieure gemeinsam mit den Unternehmen im Überwachungsbereich verbundenen Probleme umfassend zu untersuchen und sach- und interessengerechten Lösungen zuzuführen. Dabei sind materiell-rechtliche, versicherungsrechtliche, vergaberechtliche und prozessuale Aspekte zu bearbeiten. Die nicht nur rechtlich kontrovers geführten Diskussionen offenbarten deutlich die Differenzen zwischen den gesetzlichen Regelungen und den Realitäten in Planung und Bauleitung. Auch die aktuellen Berufsbilder von Ingenieuren und Architekten schienen nicht nur bei einigen Juristen dem Grunde nach verklärt. Planen längst nicht auch „Andere“, die dem konventionellen Berufsbild so nicht entsprechen? Selbst die HOAI 2009 ist keine Vergütungsordnung mehr für die „Leistungen der Architekten und Ingenieure“, sondern beschreibt „Vergütungsregeln für Architekten- und Ingenieurleistungen“. Damit wird die Vergütung dieser Planungsleistungen vom Gesetzgeber ausdrücklich losgelöst von Qualifikationen und Berufsständen. Während Vertreter der Architekten (-kammern) ausgesprochen wortgewandt auch auf dem BGT ihre Interessen vertraten, fehlten die adäquaten Stimmen von Ingenieuren im AK IV nahezu völlig.



*(Dipl.-Ing.) Ulf Greiner Mai  
Mitglied der IKT  
Gerichtssachverständiger/Mediator*

Bemerkenswert war, dass – auch auf persönliche Anregungen des Verfassers – in den Thesen des AK IV nunmehr nicht mehr nur von „Architektenverträgen“ die Rede ist, sondern von „Architekten- und Ingenieurverträgen“. Womöglich kommt damit nun endlich ein Stück Lebenswirklichkeit am Bau auch beim Gesetzgeber an. Ein noch weitergehender Vorschlag, nämlich ganz auf den historischen Berufsbezug „Architekt“ zu verzichten und konsequent auf die umfassenderen Termini „Planer“,

„Bauüberwachung“ oder „Ingenieur“ umzustellen, fand (noch) keine Mehrheit. Als Gründe wurden die vielen gesetzlichen Regelungen und „das Bild in der Bevölkerung“ genannt, die sich seit jeher auf „Architekten“ fixiert sein sollen, wenn es um den Bau geht. Unstreitig war, dass „neuerdings auch Ingenieure eine wichtige Rolle spielen“. Alles keine wirklich schlagenden Argumente, wie die Teilnehmer des AK IV resümierten.

Der Deutsche Baugerichtstag hat den Anspruch, die Gesetzgebung voranzutreiben. Es wird sich zeigen, wann Planung und Bau die Lebensfakten derart geschaffen haben, dass auch die Gesetzgebung beispielsweise registrieren, dass Ingenieure und Architekten nur gemeinsam bau führend agieren können und Architekten regelmäßig zuerst einmal auch als Ingenieure ausgebildet werden. Der Arbeitskreis registrierte im Ergebnis leider noch nicht wirklich, dass künftig mehr und mehr auch „Techniker“, „Bachelor“ und „Master“ ihre Rolle in der Planung und am Bau finden werden. Ein Fakt, welcher sich nicht nur im englischen Sprachraum längst im Begriff „planer“ findet, fernab von den antiquierten Berufsbildern deutscher Gesetze. Der 4. BGT findet 2012 wieder in Hamm statt. Alle Thesen des 3. BGT finden sich auch unter [www.ibr-online.de](http://www.ibr-online.de) oder [www.baugerichtstag.de](http://www.baugerichtstag.de).



# Faltblatt EnergieEffizienz 2010

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 01.10.2009 die Energieeinsparverordnung (EnEV) novelliert.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

1. Verschärfung der Anforderungen an die energetische Qualität der baulichen Hülle bei Neubauten und wesentlichen Änderungen um ca. 15% sowie der primärenergetischen Anforderungen um ca. 30%
2. Regelungen zur schrittweisen Außerbetriebnahme von Nachtspeicheröfen
3. Erweiterung der Pflicht zur Dämmung der obersten Geschossdecke
4. Anrechenbarkeit von im Gebäude erzeugtem und verbrauchtem Strom aus regenerativen Energieträgern auf den Primärenergiekennwert einer Neubaus

Aus Sicht der Ingenieurkammer sind unsere Ingenieure, und hier ganz besonders die in der Liste für Wärme-

schutz eingetragenen, als Aussteller dieser Energieausweise qualifiziert. Eine fachkundige energetische Beratung in Verbindung mit der Erstellung des Energieausweises für Gebäude, kann nur von einem Personenkreis mit umfangreichen, auch fachübergreifenden Wissen, erfolgen.

Als Argumentations- und Akquisitionshilfe ist von der IKT, zusammen mit dem Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V., bereits 2007 ein Faltblatt erstellt worden. Hier wurde neben den globalen Energieproblemen, auf die allgemeine Energieberatung, den Energieausweis und För-



**Dr.-Ing. Hans-Reinhard Hunger**  
II. Vizepräsident und  
Vorsitzender AK  
Energie

dermöglichkeiten für Immobilienbesitzer eingegangen. Wir waren damit als eine der ersten in der Lage, der Öffentlichkeit eine Information in die Hand zu geben, wer Energieausweise erstellen und fachlich fundiert zur Problematik der Energieeinsparung beraten kann.

Dieses Faltblatt ist jetzt redaktionell überarbeitet worden und wird ab Juni über die IKT an potentielle Auftraggeber verteilt werden. Die Änderungen betreffen die Aufnahme der EnEV 2009 und des neuen Energieausweises, entsprechende Anpassungen der Texte, ein neues Titel- und Wärmebild.

Alle interessierten Mitglieder können dieses Faltblatt über die Geschäftsstelle der Kammer kostenlos beziehen (pro Mitglied maximal 50 Stück). Die Druckauflage beträgt 5.000 Stück.

## Weiterbildungsangebote

Anmeldung und Informationen:

Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg gGmbH, Frau Ehmer,  
Am Schloss 1, 99439 Ettersburg  
Telefon 0 36 43 / 7 42 84 15, Telefax 0 36 43 / 7 42 84 19,  
e-mail: ehmer@bauhausakademie.de

Entgelte:

Mitglieder der IKT / Mitglieder der AKT, AKS, AKST, IKBE, IKMV, IKST, IKBB, IKSN, IKBY, LVS Thüringen / Angestellte von Mitgliedern der AKT, IKT, LVS Thüringen, ö.b.u.v. Sachverständige, Mitglieder von AK, IK, HWK, Anwaltskammern / Gäste

### Seminare August 2010 - Schloss Ettersburg

#### Microsoft Office 2003 – Modulares Lernen

Die verschiedenen Ausgangskennnisse der Teilnehmer werden berücksichtigt. Jeder Teilnehmer arbeitet an einem komplett eingerichteten PC-Arbeitsplatz. Die vier Module können einzeln gebucht werden. - Jeweils 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr - 8 Fortbildungsstunden je Modul - 6 bis 12 Teilnehmer

- Entgelt: 135 / 145 / 160 / 190 EUR je Modul

4 Tage im August 2010 mit 4 Modulen, welche die verschiedenen Ausgangskennnisse berücksichtigen. Ihre Fragen zu Ihrem Kenntnisstand beantworten wir gern. Kontaktieren Sie uns!  
Die Module können einzeln gebucht werden.

130810 S

#### MS PowerPoint – Level 1

Freitag, 13. August 2010 - Anmeldeschluss: 19.07.2010

140810 S

#### MS PowerPoint – Level 2

Samstag, 14. August 2010 - Anmeldeschluss: 19.07.2010

270810 S

#### MS Outlook – Level 1

Freitag, 27. August 2010 - Anmeldeschluss: 02.08.2010

280810 S

#### MS Outlook – Level 2

Samstag, 28. August 2010 - Anmeldeschluss: 02.08.2010





# HONORARPRAXIS für INGENIEURE

## TEIL 1: Honorarvereinbarung

*Trotz oder gerade wegen mannigfaltiger Seminare, Workshops und vermeintlicher „Praxistipps“ von Berufsverbänden stehen viele Bauherren und Ingenieure in der Praxis immer wieder vor offenen Fragen wenn es darum geht, möglichst rechtssichere Honorarverträge zu schließen.*

Vergessen wird bspw. oft, dass erst mit Abschluss des eigentlichen Hauptvertrages die vertragliche Beziehung zustande kommt und die neue HOAI 2009 erst dann anwendbar ist, wenn dies nach dem Stichtag 18.08.2009 geschehen ist.

Honorarverträge sind auch nicht per se unwirksam, wenn bspw. nach §6(1) kein Baukostenberechnungsmodell als Honorargrundlage vereinbart ist, im Gegenteil. Voraussetzung für §6(1) ist die Vorlage von mindestens durchgearbeiteten Plänen einschließlich Fachplanungen als fertige Entwürfe bzw. Vorplanungen. Eine Kostentabelle ohne Hintergrund genügt dazu nicht.

Da im Regelfall gerade keine Planungen und damit kein „Hintergrund“ vorliegen, ist §6(1) nicht anwendbar und es eröffnen sich Möglichkeiten, nach §6(2) auf Grundlage des Baukostenvereinbarungsmodells abzurechnen.

Entscheidend hierfür sind zunächst die Maßgaben aus §7(1), nach denen die Vereinbarung schriftlich und bei Auftragserteilung zu erfolgen haben. Zu diesem Zeitpunkt dürfen „noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen“.

Als Grundlage für die anrechenbaren Kosten müssen „nachprüfbare Baukosten“ einvernehmlich festgelegt werden. Das kann auch der Kostenanschlag sein, aber auch einvernehmliche Fixkosten aus Erfahrungswerten. Vorsicht ist dann besonders geboten, wenn die Vereinbarung von Baufixkosten ggf. zivilrechtlich als „verbindliche Kostenobergrenze“ (Limit, Kostenrahmen) ausgelegt werden könnte.

Wird der Planungsvertrag zeitlich erst später, also nach Auftragserteilung, unterschrieben – ist diese Honorarvereinbarung zunächst schwebend unwirksam. Im Streit könnte dann anhand des Prüfmaßstabes des §6(1) der Mindestsatz ermittelt werden müssen. Dieses Mindesthonorar entspricht dann dem, welches ansteht, wenn die Beauftragung bspw. nur mündlich erfolgte. Die jeweils benachteiligte Partei kann sich auch gegen Verstöße zum Mindest- bzw. Höchstpreischarakter wenden. Das war auch schon früher so.

Nach wie vor sind auch Vereinbarungen eines Zeithonorars, Pauschalhonorare oder auch anderer Honorarvereinbarungen unter den o.g. Maßgaben zulässig.



**Dipl.-Ing.  
Ulf Greiner Mai  
Mitglied der IKT  
Gerichtssachverständiger  
HOAI/ Leistungen  
von Ingenieuren und  
Architekten**

Sind sich die Parteien – aus welchen Gründen auch immer – später zum Honorar uneinig, kann sich die benachteiligte Partei gegen die Honorarvereinbarungen zur Wehr setzen, die vermeintlich vom System der HOAI abweichen. Sie muss dann allerdings in substantiierter Form vortragen, dass die entsprechende Vereinbarung entweder nicht schriftlich oder nicht bei Auftragserteilung oder nicht im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze ge-

troffen wurde. Letztlich kommt es dabei auf die Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles an.

Diese Serie wird in loser Folge fortgesetzt. Auf Wunsch könnten an dieser Stelle auch Anfragen von Ingenieuren und Planern ausführlicher beschrieben werden, selbstverständlich anonymisiert.

Rückfragen und Sachverhalte bitte nur unter [ugm\\_sv@hotmail.com](mailto:ugm_sv@hotmail.com)

**Teil 2: Erfahrungen für die Praxis (A) erscheint in der nächsten Ausgabe 07-08/2010.**



## Aktuelles

## Weiterbildendes Studium: Sanierung und Rekonstruktion von Bauwerken

*Weiterbildung zum Fachplaner für Sanierung und Rekonstruktion von Bauwerken, Start: 22.10.2010*

Die Bauhaus Weiterbildungsakademie Weimar e.V. hat auf Grundlage der mehrjährigen Erfahrungen bei der Qualifikation von Architekten und Ingenieuren auf dem Gebiet der Sanierung und Rekonstruktion von Bauwerken ein neues modulares Weiterbildungsprogramm konzipiert.

Das Studium beinhaltet 14 Themenwochenenden (Freitag/Samstag), an denen sanierungsrelevante Inhalte zur geometrischen und technischen Bauaufnahme, zu historischen Baustoffen und Baukonstruktionen, zu Schadensarten und -mechanismen sowie zu Sanierungsvarianten aber auch zu rechtlichen und denkmalpflegerischen Aspekten vermittelt werden. In die Ausbildung ist für die Teilnehmer ein Sachverständigentag integriert, bei dem erfahrene Gutachter über Praxisfälle berichten. Laborpraktika und Bestimmungs-

übungen runden das Gesamtkonzept ab. Die angeeigneten Kenntnisse werden bei einer praktischen Untersuchung an einem Altbaubjekt angewandt (z.B. eigenverantwortliche Bestimmung Feuchtegehalt, Salzbelastung mit Probennahme, Mikroskopie) und als Gutachten zum Bauzustand dargestellt.

Bei erfolgreicher Teilnahme erlangen die Teilnehmer den Abschluss als Fachplaner, der in Kooperation mit der Bauhaus-Universität Weimar zertifiziert wird. Weitere Informationen zu den einzelnen Modulen und mögliche Fördermöglichkeiten erhalten Interessenten auf der Homepage der WBA unter [www.wba-weimar.de](http://www.wba-weimar.de) oder über die Geschäftsstelle der WBA unter der 03643/584225.

*Dr.-Ing. Thomas Baron*  
*F.A. Finger-Institut für Baustoffkunde*

## Veranstungshinweis der IKT

## Herbsttagung zu neuen HOAI-Verträgen

Im August des vergangenen Jahres trat die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft. Nicht nur die Honorartafeln, sondern auch die Basis, auf der die Honorarberechnung erfolgen muss, veränderten sich. Dies beeinflusst die abzuschließenden Ingenieurverträge.

So ergeben sich sowohl auf der Seite der Auftraggeber, als auch der Seite der Auftragnehmer Unsicherheiten, bezüglich der aktuell veränderten juristischen Konsequenzen. Erst eine zukünftige Rechtsprechung kann größere Sicherheit auf diesem Gebiet geben.

Ein Jahr nach Einführung der neuen HOAI möchte die Ingenieurkammer Thüringen den Ingenieuren die Gelegenheit geben, Ihre Erfahrungen hierzu auszutauschen und Fragen zu stellen. Dazu laden wir alle Ingenieure für den **08. Oktober 2010** zu unserer diesjährigen **Herbsttagung** auf **Schloss Ettersburg**

ein. Vertreter öffentlicher Auftraggeber werden gleichfalls zu diesem Erfahrungsaustausch über die neue HOAI eingeladen.

Die Ingenieurkammer Thüringen wird kompetente Referenten gewinnen, die sich im vergangenen Jahr mit dieser speziellen Problematik aus juristischer Sicht befasst haben, um Fragen zu beantworten sowie Erklärungen und Hinweise auch hinsichtlich der zukünftigen Vertragsgestaltung zu geben. Um die Vielfältigkeit der Problematik darzustellen, bitten wir Sie, der IKT-Geschäftsstelle zeitnah Ihre Fragen mitzuteilen, um eine Beantwortung durch unsere Referenten zu ermöglichen.

Interessierte Ingenieure senden bitte Ihre Anmeldung per Fax an die Geschäftsstelle unter 0361/22873-50. Eine persönliche Einladung mit allen wichtigen Informationen erhalten Sie rechtzeitig.

Ich nehme an o. g. Veranstaltung teil.

O

.....  
Datum, Name (in Druckschrift)

.....  
Unterschrift

Barbara Wellendorf stellv. Geschäftsführerin

## Geburtstage

**Wir gratulieren unseren Mitgliedern und wünsche alles Gute!**

(Juni 2010)

**30. Geburtstag**  
Dipl.-Ing. Bernd Eichardt

**40. Geburtstag**  
Dipl.-Ing. Udo Beberhold  
Dipl.-Ing. (FH) Michael Munsche

**50. Geburtstag**  
Dipl.-Ing. Herbert Bochnig  
Dipl.-Ing. Burkhard Hausig  
Dipl.-Ing. Elke Hohlbein  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Imber  
Dipl.-Ing. Thomas Staupendahl  
Dipl.-Ing. (FH) Robert Volkmar

**60. Geburtstag**  
Dipl.-Ing. (FH) Sonja Baumann  
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Liebold  
Dr.-Ing. Michael Meisegeier  
Dipl.-Ing. Friedrich Ortlepp  
Dipl.-Ing. Joachim Pfündner  
Hochschulung, Ulrich Schmidt

**65. Geburtstag**  
Dipl.-Ing. Wilfried Stein  
Dipl.-Ing. Hans Dieter Steinigeweg

**72. Geburtstag**  
Dr. oec. Gerald Büchner

**76. Geburtstag**  
Dipl.-Ing. Claus Dittmar

**80. Geburtstag**  
Dipl.-Ing. (FH) Harri Berz

## IMPRESSUM:

Herausgeber: Ingenieurkammer Thüringen, Körperschaft öffentlichen Rechts Flughafenstr. 4, 99092 Erfurt

Internet: [www.ikth.de](http://www.ikth.de) • Mail: [info@ikth.de](mailto:info@ikth.de)

Fax: 03 61 / 2 28 73 - 50

Fon: 03 61 / 2 28 73 - 0

VM ÖA: Dipl.-Ing. Gunter Lencer

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen die Auffassung der Autoren dar und nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers.

Das **DIB THÜRINGEN** ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Thüringen und wird ihren Mitgliedern unentgeltlich zugesandt. Der Einzelbezug ist nach schriftlicher Bestellung gegen eine Schutzgebühr von 1,50 € zzgl. Porto möglich, soweit Exemplare vorrätig sind.